



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2026



INHALTSVERZEICHNIS

SUSTAINABILITY

- Italien:** Die Entwicklung der europäischen Verpackungsbranche im Zuge der neuen PPWR-Verordnung. 4

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

- Italien:** Die Rolle der zweiten Kontrollebene im Rahmen des Tax Control Framework (TCF). . . 4

ARBEITSRECHT

- Italien:** Italien setzt Maßstäbe in der KI-Regulierung: Klare Vorgaben für Unternehmen. . 5
Deutschland: KI im Personalwesen: Jetzt wird Compliance zur Chefsache 5

GESELLSCHAFTSRECHT

- Italien:** Kapitaldekret: Verschärfung der Vorschriften zu Wettbewerb und Vertraulichkeit der Unternehmensorgane. 6
Deutschland: Stärkung des Schutzes von GmbH-Gesellschaftern in Mitgliedschaftsstreit. 6

MERGERS & ACQUISITIONS

- Italien:** Verwässerungsschutz und Venture Capital: die „Weighted Average“-Klauseln. . . . 7

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

- Italien:** Missbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit im Franchising 7

IP & AI

- Italien:** Richtlinien zur Klassifizierung von Hochrisiko-KI-Systemen 8
Deutschland: Pastiche oder Plagiat? 8

DATENSCHUTZRECHT

- Italien:** Datenschutzbehörde sanktioniert Unternehmen wegen nicht gemeldeter Datenschutzverletzung. 9

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

- Italien:** Vertrauliche Rabatte auf Arzneimittel: eingeschränkter Zugang bei öffentlichen Ausschreibungen 9

INTERNATIONALES STEUERRECHT

- Italien:** Die konzerninterne Veräußerung von Beteiligungen und die Aspekte des Rechtsmissbrauchs 10

VERRECHNUNGSPREISE

- Italien:** Eine aggregierte TP - Analyse setzt einen Zusammenhang zwischen den Transaktionen voraus 10

INHALTSVERZEICHNIS

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

Italien: Der tatsächliche Begünstigte-Urheberrechte: Das Oberste Gericht verlangt eine substantielle Prüfung. 11

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

Italien: Neuer Übergangsplan 5.0 – Eröffnung der GSE-Plattform für Voranmeldungen .. 11

BESTEUERUNG DER PERSONEN

Italien: Verkauf von Immobilien und Grundstücken: Besteuerung für natürliche Personen 12

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

Italien: Gruppeninterne Entsendung: zwischen Unternehmensinteresse und Gruppensynergien 12

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

Italien: Umweltschutz: Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1203 in Italien. 13

FINANZSTRAFRECHT

Italien: Cyberbetrug und Geldwäscheprävention: FIU aktualisiert Risikohinweise. 13

VERGABERECHT

Italien: Nichtanwendbarkeit von Art. 1669 it. ZGB auf einen Werkvertrag über ein nicht fertiggestelltes Werk. 14

ENERGIERECHT

Italien: Photovoltaik und Entwicklung: Definition von „ready to build“ und Meilensteine. Worauf zu achten ist 14

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

Italien: Schadensersatzanspruch nach Art. 53 Abs. 5bis it. Gesetzbuch über die Unternehmenskrise und die Insolvenz 15

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

Italien: Verkauf von Fertighäusern seitens einem EU-Unternehmen – B2C. 15

SUSTAINABILITY

ITALIEN: DIE ENTWICKLUNG DER EUROPÄISCHEN VERPACKUNGSBRANCHE IM ZUGE DER NEUEN PPWR-VERORDNUNG

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle („PPWR“), die ab dem 12.08.26 gilt, markiert einen Paradigmenwechsel in der EU-Verpackungspolitik. Sie führt einen gemeinsamen Rahmen für Mitgliedstaaten ein, um Abfälle zu reduzieren und den Übergang zur Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen. Die neuen Bestimmungen verlagern den Fokus vom „Lebensende“ auf die Gestaltung des gesamten Lebenszyklus: Anforderungen an die Recyclingfähigkeit werden verschärft, Mindestanteile an Rezyklaten gefördert, unnötige Verpackungen reduziert und Wiederverwendungssysteme gestärkt. Die Herausforderung betrifft die gesamte Wertschöpfungskette: Hersteller, Verarbeiter und Recycler müssen eng integriert arbeiten, um die Kompatibilität der Verpackungen mit Sammel- und Verwertungssystemen zu garantieren. Nicht trennbare Mehrschichtlösungen, komplexe Etiketten und schwer zu sortierende Komponenten werden schrittweise obsolet. Raum bleibt für Design for Recycling, Monomaterialität und recycelte Materialien, unterstützt durch digitale Technologien zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und Prozesseffizienz. Die Wertschöpfungskette erleidet den Wandel so nicht, sondern wird zu dessen treibender Kraft, indem sie regulatorische Vorgaben in konkrete Chancen für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit verwandelt.

RÖDL

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: DIE ROLLE DER ZWEITEN KONTROLLEBENE IM RAHMEN DES TAX CONTROL FRAMEWORK (TCF)

Die zweite Kontrollebene im TCF hat die Aufgabe, eine effektive Anwendung des TCF sicherzustellen, indem sie kontinuierlich die Angemessenheit der Kontrollkonzeption und deren Operativität überprüft. Diese Kontrollebene wird von der Funktion Tax Risk Management (TRM) wahrgenommen, die über spezifische Steuerkompetenz verfügt und organisatorisch von den Einheiten segregiert ist, die die Kontrollen der ersten Ebene durchführen. Nach einer risikobasierten Logik wählt das TRM die zu überprüfenden Kontrollen der ersten Ebene aus, legt Zeitpläne, Techniken und Stichprobenumfang fest (ToD und ToE), koordiniert die Datenextraktion, führt die Überprüfungen durch, bewertet die Ergebnisse unabhängig und schlägt Abhilfemaßnahmen vor. Durch diese Aktivitäten aktualisiert das TRM die Steuerkarte, kalibriert das Restrisiko neu und stellt sicher, dass Mängel klassifiziert, mit nachverfolgten Korrekturmaßnahmen angegangen und einer Nachverfolgung unterzogen werden. Die zweite Kontrollebene überwacht auch die Integration des TCF mit anderen internen Kontrollsystemen, nutzt bereits gesammelte Nachweise, um Doppelungen zu vermeiden und die Kohärenz der Kontrollen zu stärken. Schließlich unterstützt das TRM durch regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung und andere Kontrollorgane die kontinuierliche Verbesserung des TCF und schafft die Voraussetzungen für die Cooperative Compliance.

Deloitte.



Avv. Maria Hilda Schettino
maria.hilda.schettino@roedl.com



Dott.ssa Kiara Emma Leone
kiara.leone@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott.ssa Elena Barbiani
ebarbiani@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: ITALIEN SETZT MASSSTÄBE IN DER KI-REGULIERUNG: KLARE VORGABEN FÜR UNTERNEHMEN

Am 10. Juni hat die italienische Regierung zwei Durchführungsdekrete zum Gesetz Nr. 132/25 verabschiedet und Italien damit unter den ersten EU-Staaten mit einem kohärenten Rechtsrahmen für künstliche Intelligenz (KI) – noch vor Inkrafttreten des EU-AI Acts positioniert. Ziel ist es, Unternehmen, die in Italien tätig sind, klare Leitlinien an die Hand zu geben.

Im arbeitsrechtlichen Bereich wird ein zentraler Grundsatz normiert: Entscheidungen, insbesondere Einstellungen und Kündigungen, dürfen nicht ausschließlich auf KI-gestützten automatisierten Prozessen beruhen; andernfalls sind sie unwirksam. Im Bereich des Arbeitsschutzes sind KI- und IT-Systeme ausdrücklich in die Gefährdungsbeurteilung (DVR) einzubeziehen. Zudem wird der Schutz von Know-how weiter gestärkt: Algorithmen und Trainingsdaten werden als Geschäftsgeheimnisse qualifiziert.

Die neuen Vorgaben gelten für einen breiten Adressatenkreis, zu dem auch Anbieter und Hersteller von KI-Systemen gehören.

Trotz möglicher künftiger gesetzlicher Anpassungen ist die Richtung der Compliance für Unternehmen in Italien somit klar vorgegeben.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI

SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: KI IM PERSONALWESEN: JETZT WIRD COMPLIANCE ZUR CHEFSACHE

Viele Unternehmen nutzen bereits KI, um Bewerbungen vorzusortieren, Talente zu identifizieren oder Leistungen von Mitarbeitenden auszuwerten. Was praktisch klingt, wird rechtlich anspruchsvoll: Der EU AI Act stuft zahlreiche KI-Anwendungen im Recruiting und Personalmanagement als Hochrisiko-Systeme ein. Arbeitgeber müssen deshalb künftig genauer dokumentieren, welche Systeme sie einsetzen, mit welchen Daten sie arbeiten und wie menschliche Kontrolle sichergestellt wird. Für deutsche und italienische Unternehmen bedeutet das: KI darf HR-Prozesse unterstützen, aber nicht zur „Black Box“ werden. Diskriminierungsrisiken, Datenschutz, Transparenz gegenüber Beschäftigten und die Einbindung von Arbeitnehmervertretungen sollten frühzeitig geprüft werden. Besonders wichtig ist ein internes KI-Inventar: Welche Tools werden genutzt? Wer entscheidet am Ende? Gibt es klare Verantwortlichkeiten? Der AI Act ist kein reines IT-Thema. Er betrifft Geschäftsleitung, HR, Legal und Compliance gleichermaßen. Wer jetzt Prozesse überprüft und Leitlinien schafft, reduziert Haftungsrisiken – und gewinnt Vertrauen bei Bewerbern und Mitarbeitenden.

Die rechtliche Grundlage ist aktuell: Der EU AI Act wird stufenweise anwendbar; die EU-Kommission nennt den vollständigen Roll-out bis 02.08.27, und ihre aktuellen Leitlinien betreffen gerade die Einstufung von Hochrisiko-KI-Systemen.

STEINPICHLER
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Christian Steinpichler
steinpichler@steinpichler.de

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: KAPITALDEKRET: VERSCHÄRFUNG DER VORSCHRIFTEN ZU WETTBEWERB UND VERTRAULICHKEIT DER UNTERNEHMENSORGANE

Das Gesetzesdekret Nr. 47/26, mit dem das „Kapitalgesetz“ umgesetzt wird, ändert die Vorschriften zu Treuepflicht, Wettbewerbsverbot und Verschwiegenheitspflicht für Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer und Kontrollorgane grundlegend, was sich sowohl auf börsennotierte als auch auf nicht börsennotierte Unternehmen auswirkt.

Der neue Art. 2390bis it. ZGB verbietet es den Verwaltungsratsmitgliedern, Daten, Informationen oder Geschäftsmöglichkeiten, von denen sie während ihrer Amtszeit Kenntnis erlangt haben, für persönliche Zwecke oder zugunsten Dritter zu nutzen, was die Gefahr einer Abberufung und Schadenersatzansprüchen nach sich zieht. In Bezug auf Interessenkonflikte können die Satzung oder die Geschäftsordnung strengere Regeln vorsehen: Stimmenthaltung, verstärkte Mehrheiten oder Einstimmigkeit für bestimmte Transaktionen.

Der neue Art. 2396bis it. ZGB dehnt die Wettbewerbsverbote und das Verbot der Nutzung vertraulicher Informationen auf „Generaldirektoren“ aus. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder präzisiert und in ihrem Umfang erweitert wird: sowohl hinsichtlich der Tatbestände (Nutzung vertraulicher Informationen) als auch in Bezug auf die betroffenen Personen, einschließlich der Generaldirektoren, die zu den Führungskräften der obersten Ebene gehören.



DEUTSCHLAND: STÄRKUNG DES SCHUTZES VON GMBH- GESELLSCHAFTERN IN MITGLIEDSCHAFTSSTREIT

Seit der GmbH-Reform 2008 richtet sich die Frage, ob jemand aus Sicht der GmbH als Gesellschafter gilt, allein nach der beim Handelsregister geführten, von der Gesellschaft einzureichenden und zu aktualisierenden Gesellschafterliste. Dementsprechend haben Gesellschafter bei einer fehlerhaften Liste grundsätzlich einen Anspruch auf Berichtigung. Nach der Reform war dadurch die Frage entstanden, ob Gesellschafter trotzdem die Möglichkeit haben sollten, ihre Stellung als Gesellschafter auch gerichtlich feststellen lassen zu können. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dies jetzt bejaht (Urteil vom 21.04.26 – II ZR 50/25). Im entschiedenen Fall begehrte ein Gesellschafter die Berichtigung einer streitigen Gesellschafterliste sowie die Feststellung seiner Gesellschafterstellung. Obwohl die Liste im Laufe des Verfahrens berichtigt wurde, erkannte der BGH das Interesse an der gerichtlichen Feststellung der Gesellschafterstellung an, weil die Position des Gesellschafters so noch weitergehend geschützt werden kann. Die Entscheidung eröffnet damit erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten für GmbH-Gesellschafter in Mitgliedschaftsstreitigkeiten.

Luther.



Avv. Marco Pallucchini Wrede
mpalluchiniw@lawal.it



Avv. Emanuele Francesco Rizzuti
erizzuti@lawal.it



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com



Dott. Andrea Bernardi
andrea.bernardi@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: VERWÄSSERUNGSSCHUTZ UND VENTURE CAPITAL: DIE „WEIGHTED AVERAGE“-KLAUSELN

Verwässerungsschutzklauseln sind zentrale Instrumente bei Venture-Capital-Transaktionen, die darauf abzielen, den Investor bei der Ausgabe neuer Anteile zu Preisen zu schützen, die unter den früheren Bewertungen liegen. In diesem Zusammenhang steht der „Full Ratchet“-Klausel die „Weighted Average“-Klausel gegenüber, die eine Neuberechnung des Umwandlungspreises der Anteile des Investors vorsieht, und zwar mittels einer mathematischen Formel, die den Preis der neuen Emission, die Anzahl der neu ausgegebenen Aktien und die Gesamtkapitalisierung des Unternehmens gewichtet. Die Anpassung erfolgt somit nicht vollständig, sondern gewährt dem Investor zusätzliche Anteile im Verhältnis zum tatsächlichen wirtschaftlichen „Weight“ der Down-Round. Daraus ergibt sich ein ausgewogenerer Mechanismus, der den Investor schützt, ohne jedoch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Bewertungsminderung vollständig auf die anderen Gesellschafter zu übertragen: die Verwässerungsbelastung bleibt zwar erheblich, wird jedoch proportional verteilt. Was zudem die Fähigkeit des Unternehmens betrifft, weitere Finanzmittel zu beschaffen, wirken bereits bestehende Full-Ratchet-Klauseln abschreckend, da Investoren übermäßige Wertminderungen bei nachfolgenden Down-Rounds befürchten. Der Weighted Average hingegen ist der marktübliche Mechanismus und hat daher keine derart abschreckende Wirkung auf neue Investoren.



HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: MISSBRAUCH WIRTSCHAFTLICHER ABHÄNGIGKEIT IM FRANCHISING

Mit Beschluss Nr. 15023 vom 04.06.25 hat sich der Kassationsgerichtshof zur Frage des Missbrauchs wirtschaftlicher Abhängigkeit im Rahmen von Franchiseverträgen geäußert.

Die Tatsachengerichte hatten einige Klauseln des Franchisevertrags im Sinne von Art. 9 Gesetz Nr. 192/98 für nichtig erklärt. Beanstandet wurden insbesondere eine erhebliche Mindestabnahmeverpflichtung, eine Laufzeitregelung, die den Franchisevertrag an einen Mietvertrag koppelte, sowie eine hohe Vertragsstrafe für den Fall des Nichterreichens der Mindestmengen oder eines vorzeitigen Rücktritts. Der Kassationsgerichtshof hat diese Ansicht jedoch nicht geteilt und klargestellt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 9 kumulativ vorliegen müssen: das Bestehen einer wirtschaftlichen Abhängigkeit des Kunden gegenüber dem Lieferanten sowie das Vorliegen eines Missbrauchs dieser Machtstellung. Die marktbeherrschende Stellung darf dabei jedoch nicht allein anhand des Inhalts der Vertragsklauseln festgestellt werden, sondern muss unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen und geschäftlichen Situation der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beurteilt werden. Das Gericht hat dabei bekräftigt, dass die Feststellung wirtschaftlicher Abhängigkeit u.a. den positiven Nachweis erfordert, dass auf dem Markt keine zufriedenstellenden Alternativen verfügbar sind.

HAGER & PARTNERS



Avv. Roberta Grienti
roberta.grienti@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Avv. Alex Fischer
Alex.Fischer@hager-partners.it

IP & AI

ITALIEN: RICHTLINIEN ZUR KLASSIFIZIERUNG VON HOCHRISIKO-KI-SYSTEMEN

Die Europäische Kommission hat einen Entwurf von Richtlinien zur Klassifizierung von Hochrisiko-KI-Systemen gemäß des AI Act veröffentlicht. Das Dokument, das sich derzeit bis zum 23.06.26 in öffentlicher Konsultation befindet, stellt eine grundlegende Referenz dar und ist in drei Hauptteile gegliedert: (i) die allgemeinen Grundsätze, die den Rahmen für die Bestimmung definieren, wann ein KI-System als „Hochrisiko“ eingestuft wird; (ii) die Richtlinien für autonome Hochrisiko-KI-Systeme (Anlage III) mit spezifischen Hinweisen pro Sektor (beispielsweise im Kreditbereich, im Versicherungsbereich sowie für Systeme, die von HR-Funktionen für Rekrutierung, Bewertung und Personalverwaltung eingesetzt werden); (iii) ein Leitfaden für KI-Systeme, die Sicherheitskomponenten von Produkten darstellen, die dem EU-Recht unterliegen (beispielsweise Medizinprodukte, Luftfahrtausrüstungen). Die Richtlinien ermitteln darüber hinaus vier Kriterien, die es ermöglichen, die Einstufung als „Hochrisiko“ auszuschließen: wenn das System eine eng begrenzte verfahrenstechnische Aufgabe erfüllt; wenn es das Ergebnis einer vorbestehenden menschlichen Tätigkeit verbessert, ohne diese zu ersetzen; wenn es Entscheidungsmuster erkennt, ohne die menschliche Bewertung erheblich zu beeinflussen; wenn es eine rein vorbereitende Aufgabe in Bezug auf eine abschließende Bewertung durch eine Person erfüllt.

Deloitte.

DEUTSCHLAND: PASTICHE ODER PLAGIAT?

Am 30. Juli um 11 Uhr wird der Bundesgerichtshof einen Fall verhandeln, den er gut kennt. Es ist das vierte Mal, und immer noch derselbe Fall: Darf man eine kurze Tonsequenz einem Tonträger entnehmen (Sampling) und für ein eigenes Musikstück verwenden, oder verletzt man damit die Rechte des Urhebers und des Tonträgerherstellers? Darf man nicht, entschied das Landgericht Hamburg am 08.10.04. Seitdem beschäftigt die Frage Zivilgerichte, Verfassungsgericht, den EuGH und die interessierte Öffentlichkeit. Dem Gesetz und den Richtern, die es anwenden, ist die schwierige Aufgabe gestellt, zwischen dem Urheberrechtsschutz und der künstlerischen Freiheit abzuwägen. Das Gesetz verbietet die Vervielfältigung und erlaubt Parodie, Karikatur und Pastiche – aber was ist das? Der auch schon zum zweiten Mal befasste EuGH hat kürzlich Vorgaben gemacht: Es muß ein erkennbar künstlerischer Dialog stattgefunden haben. So einfach. Man wird sehen, was der BGH entscheidet, die Medien werden berichten, der Fall ist jetzt schon legendär, zu Recht (BGH I ZR 74/22 – Metall auf Metall).

GW Graf von Westphalen



Avv. Pietro Boccaccini
pboccaccini@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: DATENSCHUTZBEHÖRDE SANKTIONIERT UNTERNEHMEN WEGEN NICHT GEMELDETER DATENSCHUTZVERLETZUNG

Der Verstoß betraf Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Benutzername und Passwort. Die Datenschutzbehörde erinnerte daran, dass das Bekanntwerden von Benutzernamen und Passwörtern erhebliche Folgen für die betroffenen Personen haben kann, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieselben oder ähnliche Passwörter auch für andere private oder berufliche Konten verwendet werden. Im Rahmen der Untersuchung wurde zudem festgestellt, dass das Unternehmen keine angemessenen technischen Maßnahmen zum Schutz der Zugangsdaten getroffen hatte. Die Passwörter wurden entweder im Klartext gespeichert oder mit Verfahren geschützt, die nicht dem Stand der Technik entsprachen. Die Datenschutzbehörde hielt daher die Risikobewertung des Verantwortlichen, der kein hohes Risiko angenommen und die Betroffenen nicht informiert hatte, für nicht nachvollziehbar. Angesichts der Art der bekannt gewordenen Daten hätten die Betroffenen unverzüglich benachrichtigt werden müssen, damit sie Schutzmaßnahmen, wie etwa die Änderung ihrer Passwörter, ergreifen konnten.

Die Behörde verhängte eine Geldbuße von 85.000 € und erinnerte an die Pflichten zur sicheren Speicherung von Passwörtern sowie zur rechtzeitigen Benachrichtigung der Betroffenen.

RÖDL

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

ITALIEN: VERTRAULICHE RABATTE AUF ARZNEIMITTEL: EINGESCHRÄNKTER ZUGANG BEI ÖFFENTLICHEN AUSSCHREIBUNGEN

Mit Urteil Nr. 1631 vom 22.12.25 gab das TAR Emilia-Romagna der Klage von Argenx Italy statt, mit der die Schwärzung der vertraulichen Rabatte für ein im Rahmen einer Ausschreibung angebotenes Arzneimittel beantragt wurde, und erkannte deren Charakter als Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 35 Abs. 4 GvD Nr. 36/23 an. Der Beschluss stellt eine der ersten Anwendungen der Verordnung des EuGH vom Juni 2025 zur Abwägung zwischen Zugang und Geheimhaltungsvorbehalt dar.

Als entscheidend galt die in der Vereinbarung mit der AIFA enthaltene Vertraulichkeitsklausel, die die Offenlegung des vertraulichen Rabatts verbietet. Das TAR hat zudem hervorgehoben, dass bei innovativen und patentgeschützten Arzneimitteln kein echter Wettbewerb zwischen den Herstellern besteht und dass die Veröffentlichung des Rabatts dem Marktteilnehmer auf ausländischen Märkten schaden kann sowie dessen künftige Verhandlungsmacht schwächen und die Marktstrategien für die Einführung innovativer Produkte beeinflussen könnte.

Unter Berufung auf den Grundsatz, wonach eine vollständige Schwärzung nur als extrema ratio in Frage kommt, ordnete das TAR einen selektiven Schutz an und verfügte die Schwärzung der Rabattklausel, des gewährten Rabatts, der Preise der Teilmengen und der Mengen, wobei jedoch der Gesamtpreis veröffentlicht bleiben muss, um die accountability zu gewährleisten.



Avv. Chiara Benvenuto
chiara.benvenuto@roedl.com



Avv. Giulia Iozzia
giulia.iozzia@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Claudio Todisco
ctodisco@portolano.it



Avv. Daniela Amhof
damhof@portolano.it

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: DIE KONZERNINTERNE VERÄÜSSERUNG VON BETEILIGUNGEN UND DIE ASPEKTE DES RECHTSMISSBRAUCHS

Das it. Finanzamt hat den missbräuchlichen Charakter einer Umstrukturierung, einschließlich der Neuordnung von Immobilienkomplexen, die darauf gerichtet war, Tätigkeiten und Vermögenswerte zwischen zwei familiären Gesellschaftergruppen zu trennen, ausgeschlossen, sofern die Transaktion konkreten unternehmerischen Erfordernissen entspricht und sich nicht in eine Liquidation oder in eine indirekte Zuteilung von Vermögenswerten an die Gesellschafter umsetzt. Dies geht aus der Antwort Nr. 107 vom 25.05.26 hervor, die eine konzerninterne Veräußerung von Beteiligungen mit Veräußerungsgewinn im PEX-Regime betrifft, gefolgt von einer asymmetrischen und nicht proportionalen Spaltung. Die Umstrukturierung zielte darauf ab, die Gegensätze zwischen den beiden Gruppen zu überwinden und die eigenständige Fortführung der Tätigkeiten zu ermöglichen, auch durch eine kohärentere Zuordnung der Immobilienvermögenswerte. Nach Ansicht des it. Finanzamts bewirkte die Abfolge, einheitlich betrachtet, keinen ungerechtfertigten Steuervorteil. Die Antwort fügt sich in die Linie der bisherigen Verwaltungspraxis ein und festigt die für Trennungsspaltungen, die durch reale unternehmerische Erfordernisse getragen werden, günstige Auslegung. Das Urteil setzt jedoch voraus, dass die begünstigten Gesellschaften eine unternehmerische Tätigkeit ausüben und sich nicht auf bloße Vermögensbehälter reduzieren.

bureau**Plattner**

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: EINE AGGREGIERTE TP – ANALYSE SETZT EINEN ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DEN TRANSAKTIONEN VORAUS

Das Urteil Nr. 210/26 des Finanzgerichtes (zweite Instanz) der Lombardei hat sich zum Thema der Trennung von Transaktionen im Bereich TP geäußert. Im gegenständlichen Fall hatte das Finanzamt die Verrechnungspreise eines italienischen Unternehmens (Teil eines multinationalen Konzerns) berichtigt: Die Steuerbehörde hatte die Gesamttrentabilität des Unternehmens mit einem „ganzheitlichen“ Ansatz getestet, wobei die konzerninternen Geschäfte für den Ankauf von Produkten, Lizenzgebühren und Dienstleistungen einfach aggregiert wurden. Die lombardischen Richter haben diese Vorgehensweise allerdings für falsch erklärt, da die Steuerbehörde keine Beweise für einen Zusammenhang zwischen den verschiedenen konzerninternen Transaktionen geliefert hat. Im Gegenteil hat eine Prüfung ergeben, dass die Transaktionen eindeutig anhand ihres Objektes, der Gegenpartei und des Risikoprofils unterscheidbar waren und verschiedene Einheiten mit nicht-homogenen Funktionen beteiligt waren: ein Produzent mit geringem Risiko, eine Holdinggesellschaft mit immateriellen Vermögenswerten und ein Dienstleister. Unter Berücksichtigung von Abs. 3.9 der OECD-Richtlinien und von Art. 4 des Ministerialdekrets vom 14.05.18 haben die Richter zudem bekräftigt, dass der Ansatz „transaction by transaction“ zu bevorzugen sei und folglich die einzelnen Infragroup-Transaktionen separat analysiert werden sollten.

HAGER & PARTNERS



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Dott. Vincenzo Leonardo
Vincenzo.Leonardo@hager-partners.it

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: DER TATSÄCHLICHE BEGÜNSTIGTE-URHEBERRECHTE: DAS OBERSTE GERICHT VERLANGT EINE SUBSTANZIELLE PRÜFUNG

Das Kassationsgericht (Urteil Nr. 11744/26) hat erneut zum Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers und zur Anwendung der für Lizenzgebühren vorgesehenen Abkommensvorteile Stellung genommen. Es bestätigte, dass diese Eigenschaft nicht allein anhand der Weiterleitung der Lizenzgebühren an Dritte festgestellt werden kann, sondern eine strenge Prüfung der von der Rechtsprechung für grenzüberschreitende Sachverhalte entwickelten und auch auf Lizenzgebühren anwendbaren Tests erfordert: den „substantive business activity test“, den „business purpose test“ und den „dominion test“. Anlass war ein Antrag auf Erstattung von Quellensteuern auf Lizenzgebühren, die von einer italienischen an eine luxemburgische Gesellschaft gezahlt worden waren. Die Finanzverwaltung hatte Art. 12 des Abkommens zwischen Italien und Luxemburg nicht angewandt, weil sie die Empfängerin als bloße Conduit-Gesellschaft einstufte und statt der abkommensrechtlichen Quellensteuer von 10% die innerstaatliche Quellensteuer von 30% erhob. Dies hatte auch die CTR Lombardei bestätigt. Laut Kassationsgericht hatte das Gericht jedoch die relevanten Umstände sowie die korrekte Anwendung der drei Tests, insbesondere des Dominion-Tests zur Feststellung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Erträge, nicht ausreichend geprüft. Die Beweislast der Eigenschaften verbleibe beim Steuerpflichtigen, so der Gerichtshof.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: NEUER ÜBERGANGPLAN 5.0 – ERÖFFNUNG DER GSE-PLATTFORM FÜR VORANMELDUNGEN

Nach der Veröffentlichung des Direktorialdekrets vom 10.06.26 ist ab dem 12.06.26 die GSE-Plattform für die Übermittlung von Voranmeldungen zur Inanspruchnahme der neuen „Hyperabschreibungen“ (Iperammortamento) operativ, die durch das Gesetz vom 30.12.25, Nr. 199 (Haushaltsgesetz 2026), eingeführt wurde. Für den Zugang zur Begünstigung sieht das Gesetz eine Reihe von Mitteilungen vor. Das Unternehmen hat für jede Produktionsstätte, auf die sich die Investitionen beziehen, eine gesonderte Mitteilung zu übermitteln, die die Identifikationsdaten des Unternehmens und der Produktionsstätte, die Art und Höhe der Investitionen in die Vermögenswerte gemäß den Anhängen IV und V des Haushaltsgesetzes 2026, sowie das voraussichtliche Datum der Vernetzung, die Art und Höhe der Investitionen in Vermögenswerte zur Eigenerzeugung und zum Eigenverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen, ferner das vorgesehene Inbetriebnahmedatum, sowie alle relevanten Daten für die Anwendung der Erhöhung enthält. Innerhalb von 60 Tagen nach der Mitteilung des positiven Ergebnisses der Voranmeldung muss das Unternehmen eine Bestätigung über das Erreichen von 20% der Anzahlung auf die Anschaffungskosten für jeden Vermögenswert, sowie die Abschluss- und periodischen Mitteilungen übermitteln, die durch nachfolgende Direktorialdekrete festgelegt werden.



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it



Dott. Ranieri Villa
ravilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: VERKAUF VON IMMOBILIEN UND GRUNDSTÜCKEN: BESTEuerung FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

Beim Verkauf von Gebäuden und Grundstücken in Italien kann eine natürliche Person in bestimmten Fällen einen steuerpflichtigen Gewinn erzielen. Der Gewinn versteht sich als Differenz zwischen dem Verkaufspreis und den steuerlichen Anschaffungskosten der Immobilie und/oder des Grundstücks und wird als „Veräußerungsgewinn“ bezeichnet. Allerdings führen nicht alle Immobilien zu steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen. Unter den sog. sonstigen Einkünften gem. Art. 67 des Einheitstextes über die Einkommenssteuern (TUIR) werden als steuerpflichtige Immobilienerträge diejenigen definiert, die aus dem Verkauf von Baugrundstücken und Gebäuden stammen. Was erstere betrifft, so sind diese stets steuerpflichtig, unabhängig von der Haltedauer, während der Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken immer von der Besteuerung ausgenommen ist. Was den Verkauf von Gebäuden betrifft, so ist der Wertzuwachs unabhängig von der Art (z.B. Wohnungen, Büros, Lagerhallen usw.) steuerpflichtig, wenn seit dem Kauf oder der Errichtung noch keine fünf Jahre vergangen sind. Es gibt einige Ausnahmen: Auch wenn noch keine fünf Jahre vergangen sind, unterliegt der Verkauf keiner Besteuerung, wenn die Immobilie während des größten Teils dieses Zeitraums als Wohnsitz des Veräußerers oder seiner Familienangehörigen diente. Ebenso sind Veräußerungsgewinne aus geerbten Immobilien nie steuerpflichtig.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSENDKRÄFTEN

ITALIEN: GRUPPENINTERNE ENTSENDUNG: ZWISCHEN UNTERNEHMENSINTERESSE UND GRUPPENSYNERGIEN

Bei gruppeninternen Entsendungen weist das Interesse des entsendenden Arbeitgebers gem. Art. 30 GvD Nr. 276/03 besondere Merkmale im Vergleich zur Entsendung zu unabhängigen Unternehmen auf. Nach der Rechtsprechung kann dieses Interesse auch im gemeinsamen Interesse der Gruppe gem. Art. 2359 it. ZGB liegen, etwa in der Koordinierung von Tätigkeiten, dem Transfer von Know-how oder der Umsetzung gemeinsamer Projekte, sofern es konkret und nachvollziehbar ist und sich nicht in einem bloß allgemeinen Gruppeninteresse erschöpft.

Die Zugehörigkeit zu derselben Gruppe begründet jedoch keine Vermutung für die Rechtmäßigkeit der Entsendung. Erforderlich ist, dass die Maßnahme auf konkreten organisatorischen Bedürfnissen beruht, vorübergehenden Charakter hat und der Arbeitnehmer nicht lediglich zur Deckung fremden Personalbedarfs überlassen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist der tatsächlichen Durchführung zu widmen, da die Aufsichtsbehörden die tatsächlichen Umstände regelmäßig höher gewichten als die formale Gestaltung. Fehlt ein echtes Interesse des entsendenden Arbeitgebers, kann die Entsendung als unzulässige Arbeitnehmerüberlassung eingestuft werden, mit den entsprechenden Rechtsfolgen nach Art. 18 GvD Nr. 276/03.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it



Dr. Claudio Ruggeri
claudio.ruggeri@data.bz.it



Dr. Paul Leo Widmann
paul.widmann@data.bz.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: UMWELTSCHUTZ: UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE 2024/1203 IN ITALIEN

Das GvD Nr. 81 vom 21.04.26 mit dem Titel „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.04.24 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, die die Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG ersetzt“, ist am 02.06.26 in Kraft getreten. Die Maßnahme führt neue Straftatbestände ein, verschärft die Sanktionen und erweitert den Katalog der Vortaten für die administrative Haftung von Körperschaften gem. GvD Nr. 231/01.

Zu den besonders wichtigen Änderungen des Strafgesetzbuchs gehört die Einführung neuer erschwerender Umstände für das Delikt der „Umweltverschmutzung“, die mit Schäden an geschützten Lebensräumen, großflächigen Ökosystemen, dauerhaften Auswirkungen der Verschmutzung oder der Gefährdung von Personen zusammenhängen.

Darüber hinaus wurden die Straftatbestände „Handel mit umweltschädlichen Produkten“, „Herstellung und Handel mit ozonschädigenden Stoffen“ sowie „Herstellung und Handel mit Treibhausgasen“ eingeführt. Bedeutsam ist auch die Änderung von Art. 256 GvD Nr. 152/06, die eine Verschärfung der Sanktionen für die unerlaubte Abfallbewirtschaftung mit sich bringt.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**

FINANZSTRAFRECHT

ITALIEN: CYBERBETRUG UND GELDWÄSCHEPRÄVENTION: FIU AKTUALISIERT RISIKOHINWEISE

Mit ihrer Mitteilung vom 08.06.26 weist die italienische Financial Intelligence Unit (FIU) auf den deutlichen Anstieg von Cyberbetrug und anderen Cyberdelikten hin. Begünstigt wird diese Entwicklung durch die fortschreitende Digitalisierung von Finanzdienstleistungen, das Wachstum des FinTech-Sektors, die Verbreitung von Echtzeitzahlungen sowie die zunehmende Nutzung von Krypto-Assets. Zwischen 2021 und 2025 stieg die Zahl der Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Betrugsfällen von etwas mehr als 9.000 auf über 30.000. Zu den häufigsten Bedrohungen zählen Phishing, der Diebstahl von Zugangsdaten, Anlagebetrug, die Kompromittierung geschäftlicher E-Mail-Konten (Business E-Mail Compromise) sowie Ransomware-Angriffe. Die FIU hebt zudem die Risiken hervor, die mit dem missbräuchlichen Einsatz von Künstlicher Intelligenz, Deepfakes und digitalen Anonymisierungstechnologien verbunden sind, da diese die Identifizierung von Tätern und die Nachverfolgung von Finanzströmen erschweren können. Als relevante Warnsignale nennt die Behörde Unstimmigkeiten bei Kundendaten, die gemeinsame Nutzung von Geräten oder IP-Adressen sowie schnelle Geldtransfers ins Ausland oder in Krypto-Assets. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem sogenannten Money Muling. Die Mitteilung führt zudem neue Klassifizierungscodes für Verdachtsmeldungen ein und stärkt die Koordinierung zwischen Betrugspräventions- und Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen.



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it



Avv. Davide Giacomo Cattaneo
dcattaneo@cbcastudiolegale.it



Avv. Daniele Biscuola
dbiscuola@cbcastudiolegale.it

VERGABERECHT

ITALIEN: NICHTANWENDBARKEIT VON ART. 1669 IT. ZGB AUF EINEN WERKVERTRAG ÜBER EIN NICHT FERTIGGESTELLTES WERK

Der Kassationsgerichtshof hat mit Urteil vom 23.03.26, Nr. 6928, klargestellt, dass im Bereich des Werkvertrags die Vorschriften über Mängel und schwerwiegende Mängel des Werks nach Art. 1667, 1668 und 1669 it. ZGB nur dann Anwendung finden, wenn das Werk fertiggestellt wurde.

Werden die Arbeiten dagegen endgültig unterbrochen, weil während der Ausführung Probleme auftreten, die eine fachgerechte Fortsetzung unmöglich machen, ist die Haftung des Werkunternehmers nach den allgemeinen Regeln über die vertragliche Nichterfüllung gemäß Art. 1218 und 1453 ff. it. ZGB zu beurteilen.

In einem solchen Fall stellt die Mitteilung, mit der der Auftraggeber während der Ausführung aufgetretene Probleme rügt, keine Mängelanzeige im Sinne von Art. 1669 it. ZGB dar, sondern die Ausübung des Kontrollrechts nach Art. 1662 it. ZGB.

Im konkreten Fall beanstandete der Kassationsgerichtshof die Entscheidung des Berufungsgerichts Ancona, das die Klage der Auftraggeberin unter Anwendung von Art. 1669 it. ZGB wegen Verjährung abgewiesen hatte, obwohl das Werk, ein Bewässerungsbecken, wegen während der Arbeiten aufgetretener Erdrutsche und Hangbewegungen nie fertiggestellt worden war.



ENERGIERECHT

ITALIEN: PHOTOVOLTAIK UND ENTWICKLUNG: DEFINITION VON „READY TO BUILD“ UND MEILENSTEINE. WORAUF ZU ACHTEN IST

Es kommt mittlerweile recht häufig vor, dass beruflich Meinungsverschiedenheiten zwischen Investoren und Entwicklern hinsichtlich der Definition von „ready-to-build“ entstehen, sei es im Hinblick auf die Zahlung des letzten im entsprechenden Joint-Development-Vertrag (JDA) vorgesehenen Meilensteins oder im Hinblick auf die Veräußerung des Projekts an potenzielle Käufer. Eines ist sicher: Kein Investor und keine Bank wird in ein Projekt investieren oder es finanzieren, wenn dieses nicht vollständig genehmigt und somit baureif ist. Ein wichtiger Zahlungsmeilenstein an die Entwickler oder eine Verpflichtung zum Erwerb der Grundstücke bzw. des Erbbaurechtes, die bei Erreichen der formellen Baureife (d.h. nach Ablauf der 120 Tage für Verwaltungsbeschwerden) fällig werden, während die sogenannten „sekundären Genehmigungen“ (z.B. Aufhebung von „usi civici“, endgültige Anschlusslösungen, Kabine, usw.) noch ausstehen, führt zu dem Risiko, dass die Anfangsinvestition und damit auch das Projekt scheitern, wenn die Mittel für diese Zahlungen an die Veräußerung des Projekts gebunden sind. Aus diesem Grund wird es immer wichtiger, den letzten Meilenstein und die Kauf- bzw. Baurechtsverpflichtungen in Bezug auf die Grundstücke an die „vollständige“ Baureife zu knüpfen, d.h. einschl. der sekundären Genehmigungen und des Abschlusses aller Verwaltungsverfahren.

RÖDL



Avv. Ilario Giangrossi
ilario.giangrossi@slvg.it



Avv. Fabio Orlando
fabio.orlando@slvg.it



Dott.ssa Anna Kessler de Pretis
anna.kessler@slvg.it



Avv. Roberto Pera
roberto.pera@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: SCHADENSERSATZANSPRUCH NACH ART. 53 ABS. 5BIS IT. GESETZBUCH ÜBER DIE UNTERNEHMENSKRISE UND DIE INSOLVENZ

Art. 53 Abs. 5bis CCII (it. Gesetzbuch über die Unternehmenskrise und die Insolvenz) bestimmt, dass im Falle der Stattgabe einer Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluss eines Sanierungsplans zur Fortführung des Unternehmens, das Berufungsgericht auf Antrag der Parteien diesen Beschluss aufrechterhalten kann, wenn das allgemeine Interesse der Gläubiger und Arbeitnehmer gegenüber dem erlittenen Schaden des Beschwerdeführers überwiegt, wobei diesem ein Schadensersatz zugesprochen wird. Mit dem Urteil Nr. 10271 vom 20.04.26 hat der Kassationsgerichtshof klargestellt, dass das Berufungsgericht den Plan nicht immer retten kann, indem es dem Gläubiger lediglich eine Entschädigung zuspricht, und hat die Grenzen für die Anwendbarkeit dieses außergewöhnlichen Instruments festgelegt. Dieses Rechtsmittel gilt nur, wenn die Zweckmassigkeit des Plans gegenüber der Alternative der Liquidation bestritten wird; nicht jedoch bei einem tatsächlichen Rechtsmangel des Plans. Zudem muss der Antrag vom Antragsteller des Plans gestellt werden; die Zustimmung des beschwerdeführenden Gläubigers ist hingegen nicht erforderlich. Das allgemeine Interesse der Gläubiger und Arbeitnehmer fällt nicht automatisch mit der Unternehmensfortführung zusammen, sondern muss konkret nachgewiesen werden. Bestätigt der Richter schließlich die Genehmigung, muss er den Schaden im selben Urteil beziffern.

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: VERKAUF VON FERTIGHÄUSERN SEITENS EINEM EU-UNTERNEHMEN – B2C

Die it. Steuerbehörde hat in ihrer verbindlichen Antwort Nr. 304/25 klargestellt, dass „schlüsselfertige“ modulare Fertighäuser, die von in einem anderen EU-Land ansässigen Unternehmen an it. Privatpersonen geliefert werden, als Immobilien gelten, wenn sie fest mit dem Boden verbunden und nicht ohne Weiteres abbaubar sind (EU-Verordnung 282/11).

Der Vorgang ist MwSt.-pflichtig, wenn der Verkäufer die Merkmale eines Bauunternehmens aufweist, und es gelten die ermäßigten MwSt.-Sätze von 4% (Erstwohnsitz) oder 10%, sofern es sich bei dem Verkauf um ein fertiggestelltes und zur Wohnnutzung geeignetes Haus handelt und nicht um einen einfachen Montagebausatz.

Da es sich um Immobilien handelt, kann das Unternehmen das OSS-System nicht in Anspruch nehmen und der ausländische Lieferant ist verpflichtet, sich für MwSt.-Zwecke direkt in Italien zu registrieren oder einen Fiskalvertreter zu benennen.

Was die Haftungsfragen für den Fall betrifft, dass der Kunde falsche Angaben macht, um den ermäßigten Steuersatz zu erhalten, sind keine Sanktionen gegen das verkaufende Unternehmen vorgesehen. Die Steuerbehörde wird die Nachforderung der Steuerdifferenz und die Verhängung der Sanktion ausschließlich gegenüber dem Käufer vornehmen.



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.